

Umsatzsteuerrecht

Saarbrücken, den 17.6.2024

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (Fortsetzung)
Abgrenzung Lieferung/sonst. Leistung,
Entgelt





Leistungen IV

- Bewusste Verschaffung des Vorteils
 - Abnehmer muss damit rechnen, Gegenleistung erbringen zu müssen
 - Typisches Anzeichen für Konsumleistungsfähigkeit
 - Nicht bei Vermögensübergang kraft Gesetzes
 - Konsequent: § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG (Enteignungen, Zwangsversteigerungen)



Leistungen V

- Erfüllungsgeschäft als Leistung, nicht Verpflichtungsgeschäft
- §§ 40, 41 AO gelten: unerheblich, ob Geschäft gesetzeswidrig, sittenwidrig oder unwirksam
 - Bsp.: Schwarzarbeit
 - Teleologische Reduktion bei fehlendem Wettbewerb (schlechthin verbotene Tätigkeiten ohne legalen Markt)



Lieferungen

§ 3 Abs. 1 UStG

Lieferungen eines Unternehmers sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).



Verschaffung der Verfügungsmacht

- Befähigung, wie Eigentümer über Liefergegenstand zu verfügen (Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL)
- „wie ein Eigentümer“: wirtschaftliches Eigentum genügt (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO)
 - Lieferung unter Eigentumsvorbehalt?
 - Sicherungsübereignung?
 - Leasing (sehr umstr.)
 - Verschaffung des Eigenbesitzes?



Gegenstand

- Begriff enger als im Zivilrecht
- Nur Sachen i.S.d. § 90 BGB, d.h. körperliche Gegenstände (Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL)
- Art. 15 Abs. 1 MwStSystRL: auch Elektrizität, Gas, Wärme oder Kälte
- Nicht: Rechte oder Berechtigungen
- Auch dann nicht, wenn in körperlichem Gegenstand verkörpert (Aktie, Fahrkarte, Flugticket, Eintrittskarten; vgl. Art. 25 lit. a MwStSystRL)



Rückgängigmachung und Rücklieferung I

- Rückgängigmachung: Rückgabe des Gegenstands gegen Entgeltrückzahlung
 - Entfall des steuerbaren Umsatzes
 - Bemessungsgrundlage nach § 17 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 1 UStG zu ändern
- Rücklieferung: Rückkauf des Gegenstands durch ursprünglich liefernden Unternehmer
 - Zwei umsatzsteuerbare Lieferungen, wenn K Unternehmer



Rückgängigmachung und Rücklieferung II

- Abgrenzung nach Rechtsgrund der Rückübertragung
 - Rückabwicklung nach Leistungsstörungsrecht typischerweise Rückgängigmachung
 - Indiz für Rücklieferung: urspr. Käufer erhält höheren Kaufpreis als den urspr. gezahlten



Sonstige Leistungen

§ 3 Abs. 9 UStG

*Sonstige Leistungen sind **Leistungen, die keine Lieferungen sind**. Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen.*



Begriff I

- Negativdefinition, d.h. nachrangig zu prüfen
- Jedes aktive und passive Verhalten, welches nicht in der Verschaffung der Verfügungsmacht an einem körperlichen Gegenstand besteht
- Zahlreiche Beispiele in § 3a Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 UStG
- Meist Abgrenzung einheitliche Leistung oder mehrere Leistungen erforderlich
Abgrenzung anhand verschiedener Faktoren (BFH, V R 16/88, BStBl. II 1992, 929)



Begriff II

- Auch hier Reihengeschäfte möglich (BFH, V R 58/94, BStBl. II 1997, 160)
- Keine gesetzliche Regelung dazu
- Jede sonstige Leistung einzeln zu betrachten
- Stets Leistung an jeweiligen Vertragspartner, selbst wenn tatsächlich nur ein Unternehmer in der Kette an den Endverbraucher die Leistung erbringt



Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung I

- Beachte: Einordnung ohne Einfluss auf Steuerbarkeit
- Auswirkungen aber bei verschiedenen Fragen
 - Leistungsort nach § 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3g UStG
 - Steuerfreiheit nach § 4 UStG
 - Steuersatz nach § 12 UStG



Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung II

- Wichtig vor allem bei sog. gemischten Leistungen: mehrere Leistungskomponenten
- Leistungsbestandteile mit unterschiedlichen Umsatzsteuerfolgen
- Zweistufige Prüfung angezeigt
 - Einheitliche Leistung oder mehrere Einzelleistungen
 - Bei einheitlicher Leistung: Prägung als Lieferung oder sonstige Leistung



Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung III

- EuGH: Verbot künstlicher Aufspaltung wirtschaftlich einheitlicher Leistungen
 - Gewisse Leistungsteile nur als Nebenleistungen?
 - Gesamtheit nur als Leistungsbündel nachgefragt (komplexe Leistung)?
 - Geringe Relevanz: Einzel- oder Gesamtpreis und Zahl der Vertragsurkunden
 - Beurteilung nach der Verkehrsauffassung



Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung IV

- Bei Haupt- und Nebenleistung: Primat der Hauptleistung
- Bei komplexen Leistungen: bedeutsamste Leistung aus Kundensicht maßgeblich
- Besonders unübersichtliches Bsp.: Restaurationsleistungen (Art. 6 MwStVO, A 3.6 UStAE)
- Weitere Bsp.: Beratung vor Autokauf, Bed & Breakfast



Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung V

- Abgrenzung Werklieferung und Werkleistung:
§ 3 Abs. 4 UStG
- Abgrenzung ebenso wie in anderen Fällen
entweder nach Primat der Hauptleistung
oder nach Kundensicht bedeutsamster
Leistung
- Bsp.: Werkstattleistungen, Bau eines Hauses



Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

- Lieferung oder sonstige Leistung (§ 3 UStG)
- Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG)
- Im Inland (§ 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3g UStG)
- **Gegen Entgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)**
- Im Rahmen seines Unternehmens



Entgelt

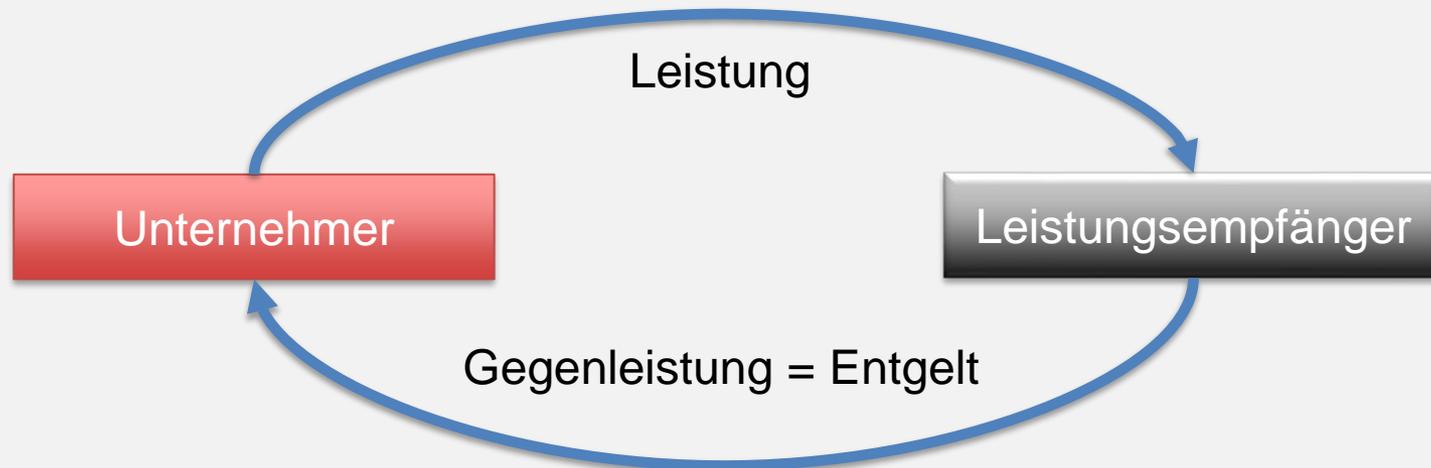
§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG

Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.



Gegen Entgelt I

- Voraussetzung der Steuerbarkeit:
Leistungsaustausch





Gegen Entgelt II

- Zwei Personen beteiligt: Unternehmer und Leistungsempfänger
 - Leistungsempfänger nicht zwingend Unternehmer
 - Entgelt von Dritten oder an Dritte möglich
- Unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung
 - Kausalität der Leistung
 - Im Rahmen eines Rechtsverhältnisses



Gegen Entgelt III

- EuGH: Gegenleistung als „tatsächlicher“ Gegenwert
- Folge bei fehlendem „tatsächlichen“ Gegenwert: keine Entgeltlichkeit
- Besonderer Entgeltfall: Tausch oder tauschähnlicher Umsatz nach § 3 XII UStG
 - Entgelt für Lieferung in Lieferung (Tausch)
 - Entgelt für sonstige Leistung in Lieferung oder sonstiger Leistung oder umgekehrt (tauschähnlicher Umsatz)



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

